

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 22. März 2017

### **257. Konzept Windenergie des Bundes (Stellungnahme)**

Mit Schreiben vom 16. Februar 2017 unterbreitete das Bundesamt für Raumentwicklung folgende Dokumente zur Stellungnahme nach Art. 20 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1):

- Konzept Windenergie – Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen
- Erläuterungsbericht Konzept Windenergie
- Auswertung der Anhörung und öffentlichen Mitwirkung zum Konzept Windenergie

Die durch Windenergieplanungen am stärksten betroffenen Bundesstellen haben die Interessen, die bei der Planung von Windenergieanlagen von besonderer Bedeutung sind, neu und in teilweise behördensverbündlicher Form festgelegt. Das daraus entstandene Konzept Windenergie ist ein Konzept gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700). Es legt die Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen aus Sicht des Bundes fest und schafft eine Entscheidungs- und Planungshilfe für Planungsträger sowie Projektentwickler von Windenergieanlagen. Es zeigt im Wesentlichen auf, wie die massgeblichen Bundesinteressen, die durch Windenergieanlagen betroffen sein können, in den verschiedenen Planungsinstrumenten zu berücksichtigen sind. Dabei steht die Stufe der kantonalen Richtplanung im Vordergrund. Das Konzept Windenergie ist nach der Verabschiedung durch den Bundesrat gemäss Art. 22 RPV behördensverbündlich. Es ist von Bundesstellen, Kantonen und Gemeinden bei der Erarbeitung, Anwendung und Überprüfung ihrer Sach-, Richt- und Nutzungspläne zu berücksichtigen.

Es wurde den Kantonen am 21. Oktober 2015 im Entwurf unterbreitet. Der Regierungsrat hat das Konzept im Grundsatz begrüsst. Er hat jedoch verschiedene Änderungsanträge dazu gestellt (RRB Nr. 219/2016). Die wichtigsten Anträge betrafen die Präzisierung der behördensverbündlichen Teile des Konzepts, das Zusammenspiel von kantonaler und regionaler Richtplanung und die Berücksichtigung kantonaler Grundlagen des Natur- und Landschaftsschutzes. Die Anträge wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

Am 16. Februar 2017 wurde das Konzept Windenergie in überarbeiteter Form noch einmal den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet (Stand: Februar 2017). Der Blickpunkt der Prüfung liegt diesmal auf der Übereinstimmung des Konzepts mit der kantonalen Richtplanung (Möglichkeit zur Stellungnahme nach Art. 20 RPV). Ziel der Stellungnahme

ist die Feststellung von Widersprüchen zur kantonalen Richtplanung. Besonders hingewiesen wird auf das Kapitel 3.3 «Planung der Windenergienutzung durch die Kantone», das neu den nicht behördlichen Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 gemäss der Energiepolitik des Bundesrates enthält. Zudem wird um die Beurteilung einer Karte der Hauptpotenzialgebiete für Windenergie aus Sicht des Bundes (in zwei Darstellungsvarianten) gebeten. Diese Karte ist nicht behördlich; sie zeigt jedoch Gebiete auf, für die der Bund von den Kantonen im Rahmen ihrer nächsten Richtplananpassung zum Thema Energieversorgung Abklärungen erwartet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Raumentwicklung, Konzept Windenergie, 3003 Bern; auch per E-Mail an aemterkonsultationen@are.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Konzept Windenergie und zum Erläuterungsbericht erneut Stellung nehmen zu können, und äussern uns wie folgt:

#### **A. Grundsätzliche Bemerkungen**

Bezüglich unserer grundsätzlich positiven Haltung zum Konzept verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16. März 2016 (RRB Nr. 219/2016). Durch das Konzept wird die Planungssicherheit für Behörden und Investoren verbessert.

Im Kanton Zürich sind keine grösseren zusammenhängenden Gebiete zur Windenergienutzung vorhanden, was das Konzept richtigerweise bestätigt. Aus diesem Grund wird die Windenergienutzung im Kanton Zürich nicht auf der Stufe der kantonalen, sondern der regionalen Richtplanung behandelt.

#### **B. Hinweise und Anträge zum Konzept Windenergie**

Das Konzept und der Erläuterungsbericht wiesen im Entwurf zahlreiche inhaltliche Überschneidungen und Wiederholungen auf. Dies wurde in der nun vorliegenden Fassung verbessert. Die Dokumente sind gestrafft und besser strukturiert worden und liefern so eine gute Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Windenergie.

Das Konzept fordert in Abschnitt 2.3 als Massnahme D.2, dass die Festsetzung von Windenergie-Ausbauzielen für den Zeitraum der nächsten 15 bis 20 Jahre mit den Nachbarkantonen abzustimmen ist. Der Nutzen einer solchen Abstimmung ist für uns nicht ersichtlich. Die Massnahme D.3 ist sinnvoll und zur Abstimmung ausreichend. Die Massnahme D.2 enthält zudem einen Verweis auf eine im Bericht nicht aufgeführte Massnahme (A.2).

**Antrag:** In Abschnitt 2.3 ist unter «Zusammenarbeit der Kantone auf Stufe Richtplanung» die Massnahme D.2 wegzulassen.

Wir begrüssen, dass gemäss Abschnitt 3.2.3 für die Planung von Windenergieanlagen eine Auswahl unterschiedlicher Planungsansätze in der Richtplanung empfohlen wird. Es ist richtig, dass sowohl die Positivplanung als auch die Einzelfallbeurteilung in Kombination mit vorangehender Negativplanung möglich bleiben. Deshalb soll der Entscheid zum Planungsverfahren in der Zuständigkeit der Kantone bleiben.

Mit dem in Abschnitt 3.2.3 beschriebenen freiwilligen Prozess «Technische Beurteilung Vorprojekte» können mögliche Interessenskonflikte mit der zivilen Luftfahrt, dem Militär, der Meteorologie und anderen Bundesaufgaben frühzeitig erkannt werden. Mit der Schaffung einer zentralen Anlaufstelle («Guichet unique») wird die Koordination auf Stufe Bund verbessert. Wir begrüssen beide Elemente ausdrücklich.

In Abschnitt 3.3 ist als «Orientierungsrahmen für den Beitrag der Kantone an den Ausbau der Windenergieproduktion bis 2050 gemäss der Energiepolitik des Bundesrats» für den Kanton Zürich eine Windstromerzeugung von 40 bis 180 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr angegeben. Dazu ist zu bemerken, dass der Kanton Zürich in seinen Windpotenzialkarten im Vergleich zu den vom Bund verwendeten Modelldaten geringere Windgeschwindigkeiten errechnet hat. Wegen der wenigen geeigneten Standorte geht die kantonale Energieplanung von einem realisierbaren Potenzial von lediglich 20 GWh pro Jahr aus. Die bis 2050 zu erwartende Produktion aus Windkraft im Kanton Zürich dürfte nach heutigem Kenntnisstand deshalb am unteren Rand der vom Bund empfohlenen Bandbreite liegen. Als Orientierungsrahmen kann der Einteilung des Bundes für den Kanton Zürich jedoch zugestimmt werden.

Wir begrüssen, dass die Verantwortung für die Planung und Ausscheidung von Gebieten für die Windenergienutzung bei den Kantonen verbleibt. Wichtig ist für uns, dass die im Konzept dargestellten Gebiete, die aus Sicht des Bundes für die Planung von Windenergieanlagen geeignet sind, weiterhin nur empfehlenden Charakter haben (Anhang A-3).

Bezüglich der zwei vorgeschlagenen Darstellungsvarianten wird die Variante 1 mit Flächenschraffuren bevorzugt, da sie die Lage der Potenzialgebiete nach Abzug der Ausschlussgebiete verständlicher darstellt als Variante 2. Die für die Windthematik wichtige Information zum Relief

bleibt in Variante 1 besser erhalten und hilft bei der Orientierung. Eine Übernahme der Darstellung im kantonalen Geoinformationssystem ist möglich, sofern die Datensätze im Vektorformat gemäss minimalem Geodatenmodell des Bundes bereitgestellt werden.

Der Anhang V des Konzepts (Karten) enthält in den Textpassagen (bei A-2) noch Querverweise, die sich auf den Entwurf des Konzepts vom 22. Oktober 2015 beziehen. Diese Querverweise sind zu aktualisieren.

Das planungsrechtliche Verfahren für Windkraftanlagen im Kanton Zürich sieht vor, dass die Standorte der entsprechenden Anlagen in den regionalen Richtplänen festgesetzt werden. Der Kanton stellt dabei sicher, dass die raumrelevanten Ergebnisse in den kantonalen Richtplan einfließen. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan erfolgt eine strategische Planung (Nachweis von Standortgebundenheit und Umweltverträglichkeit), eine eigentümerverbindliche Sondernutzungsplanung und anschliessend das Baubewilligungsverfahren. Dieses Verfahren ist zweckmässig und soll nicht verändert werden.

Das neue Konzept fügt sich stufengerecht vor die vorn beschriebene kantonale Planungskaskade ein und spezifiziert die Rahmenbedingungen aus Sicht des Bundes in geeigneter Weise. Das Konzept Windenergie des Bundes wird deshalb vom Kanton Zürich als zweckmässig beurteilt und bei der kantonalen Planung berücksichtigt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:



**Husi**